VERORDNUNG (EWG) Nr. 2571/69 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1969
über die in Italien anwendbaren Abschläge auf die Zuckerrübenpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2497/69 der Kommission vom 12. Dezember 1969 über auf die Zuckerrübenpreise anwendbare Zu- und Abschläge (3) hat für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt ab 14,5 v. H. in der gesamten Gemeinschaft geltende Zu- und Abschläge bestimmt. Auf Grund des Unterschiedes zwischen dem industriellen Wert der in Italien erzeugten Zuckerrüben und dem der im Norden der Gemeinschaft erzeugten Zuckerrüben wurden die in Italien anwendbaren Zu- und Abschläge auf einer niedrigeren Höhe als der in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft geltenden festgesetzt.

Die Qualitätseigenschaften der italienischen Zuckerrüben und ihr industrieller Wert erfordern die Festlegung von Abschlägen, die auf Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt unter 14,5 v. H. anwendbar sind. Diese ergänzenden Abschläge wurden nicht durch Branchenvereinbarungen festgesetzt. Die genannten Abschläge sind unter Berücksichtigung insbesondere des industriellen Wertes der bereits erwähnten Zuckerrüben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Mindestpreis wird in Italien pro 1/10 v. H. Zuckergehalt bei Zuckergehalten unter 14,5 v. H. um höchstens 0,75 v. H. vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung ist vom Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1969, S. 15.